



Schreckschusswaffen die über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können.



Beurteilung:	Gelten als Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG. (Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag und Meldung ans kantonale Waffenbüro*
Verkauf im Handel:	durch Händler mit Waffenhandelsbewilligung für Feuerwaffen
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Begleitschein der ZSW (bei Schengen-Staaten), Ausfuhrbewilligung des SECO (bei Nicht-Schengen-Staaten)
Ausfuhr im Handel:	mittels Begleitschein der ZSW (bei Schengen-Staaten), Ausfuhrbewilligung des SECO (bei Nicht-Schengen-Staaten)
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da Signalwaffe
Waffentragen:	Nein, eignet sich nicht zum Schutz
Bemerkungen:	Munition: Knallpatronen sowie die 15mm Geschosse sind pyrotechnische Gegenstände und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften

* Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbsschein. (Art. 10 Abs. 2 WG; SR 514.54, Art. 21 WV; SR 514.541)